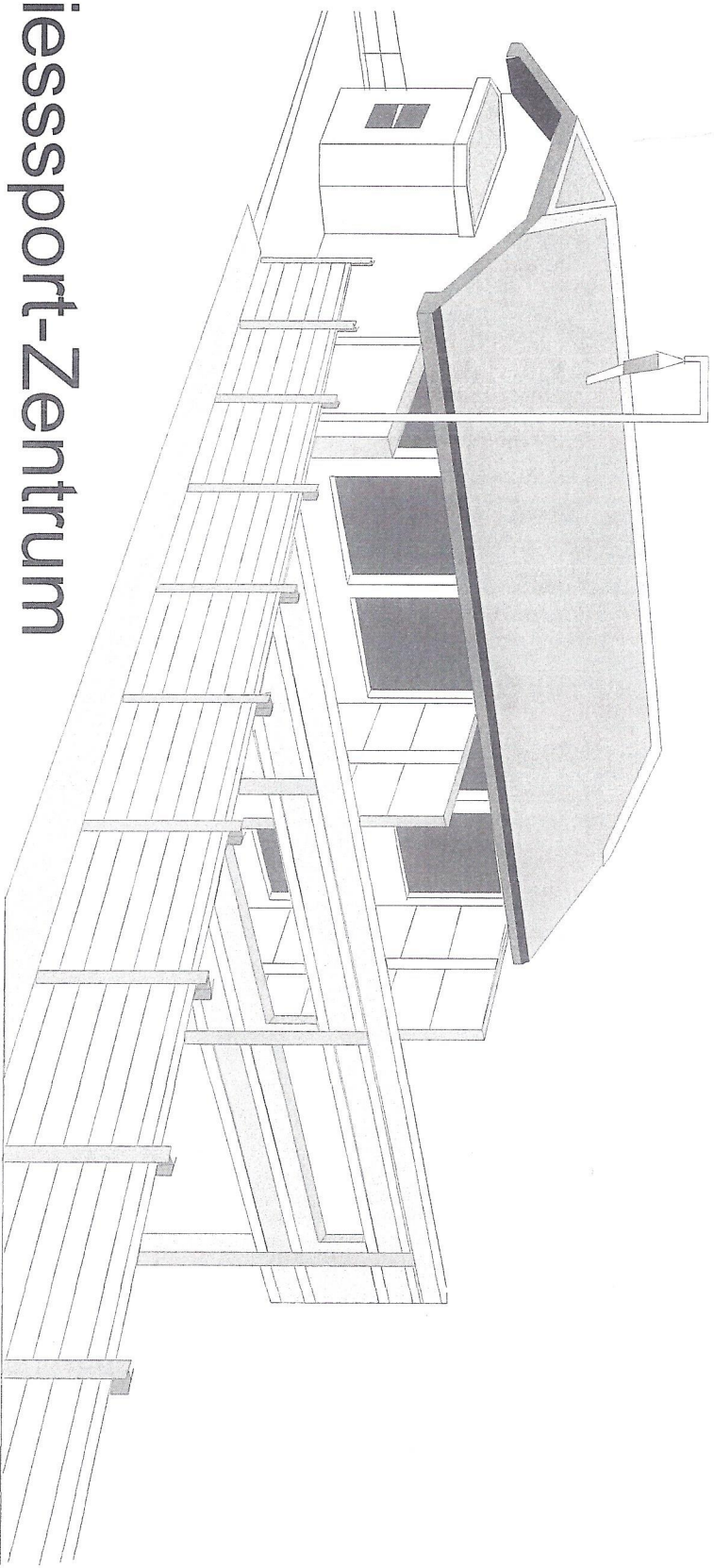


Vereinsstatuten



Schiesssport-Zentrum

Chalchofen

Ried-Brig-Glis

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Das Schiesssport-Zentrum Chalchofen (SSZ), gegründet im Jahre 2005 durch Schützen der Vereine Schützengesellschaft Glis, Schützengesellschaft Frohsinn Ried-Brig, Stadtschützen Brig und Militärschiessverein Brigerbad, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Walliser Schiesssportverband und der USS an. Der Verein kann sich weiteren Organisationen oder Verbänden anschliessen.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Zweck Das Schiesssport-Zentrum Chalchofen bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Es führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen, sowie die Ausbildung des Nachwuchses.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft.

Art. 4

Aktivitäten Das Schiesssport-Zentrum Chalchofen führt folgende Aktivitäten aus:

- a) Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes
- b) Trainings
- c) Interne Vereinsschiessen gemäss GV
- d) Teilnahme an:
 - Schweizerische Gruppenmeisterschaft
 - Schweizerische Sektionsmeisterschaft
 - Schützenfeste der Kategorien B / C
 - internationale und nationale Wettkämpfe

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied:

- a) des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)
- b) des Walliser Schiesssportverbandes (WSSV)
- c) Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

Art. 6

Mitglieder

Zusammensetzung:

- a) A-Mitglieder
- b) B-Mitglieder
- c) Jungschützen und Nachwuchs
- d) Passiv- und Ehrenmitglieder
- e) Gönner

Charakterisierung:

- a) A-Mitglieder

Sind lizenzierte Mitglieder, die gemäss Art. 4 wettkampfmässig im Verein mitwirken.

- b) B-Mitglieder

Sind Mitglieder ohne Lizenz, die nur an vereinsinternen Wettkämpfen teilnehmen

- c) Jungschützen und Junioren

Sind Jugendliche, welche den offiziellen Jungschützenkurs oder eine Juniorenausbildung eines Vereins besucht haben und können auch als A-Mitglieder fungieren

- d) Passiv- und Ehrenmitglieder

Können am Vereinsleben teilnehmen

- e) Gönner

Können zu diversen Vereinsanlässen, speziell an die GV eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 7

Aufnahme

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Die Aufnahmege suchte sind unter Angabe der Aktivität gemäss Art. 4 schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 8

Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens Ende November des laufenden Jahres.

Die Austrittserklärung wird rechtsgültig nach Erfüllung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.

Art. 9

Ausschluss

Jedes Mitglied, welches gegen die Statuten des Vereins verstösst, namentlich dem Zweck des Schiesssport-Zentrums Chalchofen zuwiderhandelt oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Das Abstimmungsverfahren kann auf Antrag der GV schriftlich erfolgen. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 10

Rechte der Mitglieder Die Vereinsmitglieder können an allen Schiessübungen, Schiessanlässen und Veranstaltungen gemäss Art. 4 und 6, teilnehmen.

Alle Mitglieder des Schiesssport-Zentrums Chalchofen haben das Stimm- und Wahlrecht, gemäss Art. 6

Art. 11

Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Vorstands- und Ehrenmitglieder ist der Jahresbeitrag fakultativ.

Sie sind verpflichtet, den Vereinsstatuten, der Gesetzgebung über das Schiesswesen, den Vorschriften der Dachverbände und den Weisungen der verantwortlichen Vereinsorgane Folge zu leisten.

Alle Mitglieder können verpflichtet werden, eine Vorstandstätigkeit oder andere Vereinsaufgaben während mindestens einer Amtsdauer zu übernehmen.

III. Vereinsorgane

Art. 12

Organe des Vereins Die Organe des Schiesssport-Zentrums Chalchofen sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A Generalversammlung

Art. 13

Zusammensetzung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 6 der Statuten zusammen.

Art. 14

Versammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im letzten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15

Einberufung Das Datum der Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16

Anträge

Die Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung kann nur jene Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste figurieren. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Generalversammlung nur bei Einstimmigkeit beschliessen.

Art. 17

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 15 einberufen worden ist.

Art. 19

Beschlussfassung

Bei Wahlen gilt jeweils im ersten Wahlgang das absolute, bei jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Beschlüsse werden an der Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Vereinspräsident.

Art. 20

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Präsenzliste (Anzahl für Beschlussfassung)
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Jahresprogramms
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder
- j) Wahl des Präsidenten
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Beschlussfassung über den Bei- und Austritt in Verbände gemäss Art. 5 der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- o) Genehmigung der Reglemente und Richtlinien
- p) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- q) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

B Vorstand

Art. 21

Zusammensetzung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus 5 bis 9 Personen, welche sich aus den Vereinsmitgliedern nach Art. 6 rekrutieren.

Er kann sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär / Aktuar / VVA
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter
- f) Munitionsverwalter
- g) Koordinator Nachwuchs und Materialverwalter
- h) Kantinenchef
- i) Anlagewart / Schützenmeister
- j) Schützenmeister
- k) Presse und Webseite

Art. 22

Amtsdauer u. Konstitution: Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im Falle einer Vakanz kann der Vorstand einen Ersatzmann bestellen; die Ergänzungswahl findet an der nächsten Generalversammlung statt.

Art. 23

Einberufung

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Einberufung hat ebenso auf Begehren von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

Art. 24

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 25

Befugnisse und Aufgaben Der Vorstand ist zuständig für alle Bereiche, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Namentlich nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) führt den Verein
- b) leitet den Schiessbetrieb
- c) besorgt die laufenden Geschäfte
- d) beruft die Generalversammlung ein
- e) verwaltet das Vereinsvermögen
- f) erstellt ein Budget

Art. 26

Pflichten	1	<p>Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände – Aufstellen des Schiessprogramms – Regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder. – Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe – Vermögensverwaltung – Die Kompetenzsumme des Vorstandes beträgt Fr. 5000.- – Aufstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung – Festsetzung der Unkostenbeiträge – Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen – Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken – Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten <p>Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche die Kompetenzsumme übersteigen müssen von der Generalversammlung genehmigt werden. Der Vorstand erstellt für jedes seiner Mitglieder ein Pflichtenheft.</p>
-----------	---	--

Art. 27

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Art. 28

Kommissionen	1	Zur Bearbeitung, Überprüfung und Erledigung dringender Arbeiten oder spezieller Angelegenheiten kann der Vorstand nach seiner Wahl zusammengesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.
--------------	---	--

C Kontrollstelle

Art. 29

Zusammensetzung	1	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die Vereinsmitglieder sind, und von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
-----------------	---	--

Art. 30

Aufgaben und Befugnisse	1	<p>Die Revisoren prüfen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bilanz und die Erfolgsrechnung.</p> <p>Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen allenfalls Antrag auf Entlastung.</p>
-------------------------	---	---

IV. Finanzielles

Art. 31

Mitgliederbeiträge Die von den Vereinsmitgliedern zu bezahlenden Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 32

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beitragsleistungen der Vereine laut Art. 1
- c) Vermögensertrag
- d) Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Gaben u.a.m.

Art. 33

Veranstaltungen Schützenfeste und Veranstaltungen werden unter dem Namen "Schiesssport-Zentrum Chalchofen" durchgeführt.

Art. 34

Buchführung Das Vereins- und Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Oktober des laufenden Jahres.
Der Verein führt eine Jahresrechnung und erstellt eine Bilanz.

Art. 35

Vereinsvermögen Die einzelnen Mitglieder des Schiesssport-Zentrums Chalchofen haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
Austretenden und ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern stehen keine Vermögensrechte zu.

Art. 36

Haftung Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung und irgendwelche Nachschusspflichten der Mitglieder sind ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 37

Statutenrevision Eine Revision der Statuten kann durch den Vorstand oder durch min. 1/5 aller Vereinsmitglieder beantragt werden.
Für die Einreichung des Antrages gilt Art. 16, Abs. 1.
Die Beschlussfassung über eine Teil- oder Totalrevision richtet sich nach Art. 14. (ausserordentliche GV)

Art. 38

Auflösung

Die Auflösung des Schiesssport-Zentrums kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Schiesssport-Zentrums Chalchofen werden Vermögen und Archive der Betriebskommission und den zuständigen Gemeinden auf die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum ein neuer Schiessverein in dieser Region mit gleichem Zweck und identischen Zielen gemäss unseren Statuten bilden, gehen Vermögen und Archive an diese neue Trägerschaft.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 39**

Verweisung

Für Fälle und in Angelegenheiten, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Dachverbände, der Gesetzgebung über das Schiesswesen ausser Dienst und des Zivilgesetzbuches.

Art. 40

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. November 2016 angenommen.

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ in Kraft.

Glis, den 26. November 2016

SSZ Chalchofen

Der Präsident

Der Sekretär

SSZ - Chalchofen
Ried-Brig-Glis